

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Keine Ersatzansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aufgrund EU-rechtswidriger Luftverschmutzungen**

**EuGH, Urteil vom 22.12.2022 – C-61/21 – JP/Ministre de la Transition écologique, Premier ministre**

Der EuGH hatte sich in diesem Vorabentscheidungsersuchen eines französischen Verwaltungsgerichts mit der Frage zu beschäftigen, ob Verstöße gegen Grenzwerte für Schadstoffe in der Luft Ersatzansprüche von Bürgern gegen die Mitgliedstaaten begründen können. Ein Einwohner aus dem Ballungsraum von Paris machte vor den dortigen Verwaltungsgerichten einen Ersatzanspruch in Höhe von 21 Mio. Euro gegen den französischen Staat mit der Begründung geltend, dass die Luftqualität nicht den Vorgaben der RL 2008/50 entspreche, wodurch ihm ein mit der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zusammenhängender Schaden entstanden sei. Das Berufungsgericht legte die Frage, ob die Art. 13 und 23 der Richtlinie einen solchen Schadensersatzanspruch begründen können dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vor. Da die Gesundheitsschädigungen auch auf Grenzwertüberschreitungen vor Inkrafttreten der RL 2008/50 gestützt wurden, hat der Gerichtshof die Frage des vorlegenden Gerichts auf die Art. 7 und 8 der Richtlinie 96/62, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30 sowie die Art. 3 und 7 der Richtlinien 80/779 und 85/203 erweitert. Die Generalanwältin Kokott hatte in ihren Schlussanträgen die Voraussetzungen der Staatshaftung wegen Verletzung von Unionsrecht als erfüllt angesehen, da die Grenzwerte nach ihrer Auffassung individuelle Rechte begründeten.<sup>1</sup> Dem widersprach nun der Gerichtshof. Zur Begründung wird ausgeführt, dass eine Vorschrift Rechte Einzelner nur dann schütze, wenn sie dem Mitgliedstaat positive oder negative Verpflichtungen auferlegt. Der Verstoß müsse diejenigen Rechte des Betroffenen behindern, die ihm durch die Vorschrift verliehen werden. Die genannten Richtlinien würden zwar die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, dass die festgelegten Werte nicht überschritten werden. Diese Pflicht verfolge aber das allgemeine Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt, verleihe dem Einzelnen aber weder ausdrücklich noch implizit Rechte. Ein europäischer Staatshaftungsanspruch aufgrund einer Verletzung der Richtlinien sei demnach nicht gegeben, eine Staatshaftung nach dem jeweiligen nationalen Recht aber auch nicht ausgeschlossen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Eine Klagewelle vor den nationalen Gerichten wegen Schäden durch die Verletzung von Luftqualitätsvorgaben, wie sie nach den Schlussanträgen der Generalanwältin erwartet wurde, wird durch das Urteil ausgeschlossen. Der Gerichtshof ist hier – verglichen mit seiner sonstigen Rechtsprechung zur Durchsetzung des Unionsrechts zugunsten Einzelner – recht restriktiv bei den Voraussetzungen für das Entstehen individueller Rechte.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu das Rechtsprechungsupdate aus dem Juli 2022, Abrufbar unter: [https://www.bbgundpartner.de/wp-content/uploads/2022/07/2\\_Praxishinweis-BBG-zu-EuGH-SA-Kokott-v.-5.5.2022\\_C-61-21.pdf](https://www.bbgundpartner.de/wp-content/uploads/2022/07/2_Praxishinweis-BBG-zu-EuGH-SA-Kokott-v.-5.5.2022_C-61-21.pdf).